



INFORMATION Nr. 1/2004

betreffend Publikationen und Diverses

I. Publikationen in den Landeszeitungen:

1. Pauschaltarif:

Seit 1. März 2004 ist eine neue Vereinbarung zwischen dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt und den beiden Landeszeitungen in Kraft, wonach die Publikationskosten künftig nach einer Zeilengebühr von **CHF 37,00** abgerechnet werden.

Dies bedeutet, dass es dem Amt nunmehr möglich ist, die anfallenden Publikationskosten gleichzeitig mit den anfallenden Öffentlichkeitsregistergebühren zu berechnen.

Die zeitverzögerte und separate Rechnungsstellung betreffend diese Kosten entfällt somit.

2. Neue Darstellung:

Das Amt gibt die Publikationen nunmehr gestaffelt nach Neueintragungen, Änderungen, Löschungen und Bilanzeinreichungen in Auftrag.

Gleichzeitig werden die Veröffentlichungen betreffend die Sitzunternehmungen von AG, KAG und GmbH nur noch minimal als Hinweis, d.h. nur noch unter Anführung von Firmenwortlaut, Sitz und Registernummer, vorgenommen. Die Anführung weiterer Details der Eintragungen findet gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nur noch bei im Inland tätigen Unternehmen statt.

II. Diverses:

1. Personenangaben:

Wie bereits im Infoschreiben 7/2003 mitgeteilt, müssen die Anmeldungen künftig neben dem amtlichen Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen amtlichen Vornamen die vollständige Adresse (Strassenbezeichnung und Hausnummer,

Nationalitätenkennzeichen, Postleitzahl und Ortschaft) sowie die Staatsangehörigkeit enthalten (siehe Art. 31 Abs. 3 ÖRegV!).

Daneben wünschen wir die Angabe des Geburtsdatums auf dem Antrag (nicht auch auf den übrigen Dokumenten). Diese Zusatzinformation soll jedoch nur internen Zwecken dienen, d.h. zur Vermeidung einer Mehrfacherfassung von Personen in der elektronischen Datenbank. Die derzeit noch fehlende rechtliche Grundlage wird demnächst geschaffen werden.

Da die Geburtsdaten von im Inland wohnhaften und angestellten Personen im Rahmen der Zentralen Personenverwaltung des Landes (ZPV) geführt werden und uns daher bekannt sind, benötigen wir die Geburtsdaten lediglich von jenen Personen, welche weder im Inland wohnen noch hier einer Beschäftigung im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses nachkommen.

2. Revisionsstelle/Personalien des Revisors:

Gemäss Art. 192 Abs. 9 PGR sind auch die Personalien der Revisoren und Änderungen derselben beim Öffentlichkeitsregister anzumelden und zu hinterlegen. Diese Bestimmung ist klar und deutlich und hat den Hintergrund, dem Auskunftersuchenden, insbesondere bei grösseren Revisionsstellen, die Feststellung des informierten Revisors zu erleichtern.

Diese Bestimmung hat ihren Ursprung in Art. 2 Abs. 1 lit. d der Ersten Richtlinie 68/151/EWG. Auch wenn die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung von vielen angezweifelt wird, kommt dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt keinerlei Kompetenz zu, Befreiungen von der Einhaltung dieser Gesetzesbestimmung zu gewähren.

Vaduz, 8.3.2004